

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/221/60

Dresden, 22. Mai 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/6767

Thema: Razzia wegen Passbetrugs und Einschleusen von Ausländern in Leipzig und Umland am 21. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Mit Beiträgen vom 21.04.2026 berichteten mehrere Medien, dass 1.000 Bundespolizeibeamte am selben Tag Wohnungen und Geschäfte von rund 50 Syrern in Leipzig und Umland durchsuchten, die mittels Passbetruges bzw. Passfälschungen Personen illegal ins Land einschleusten bzw. einschleusen wollten. Auch seien einige Personen festgenommen worden, die durch den Passbetrug illegal nach Deutschland kamen sowie mutmaßliche Drahtzieher. Die Syrer sollen u.a. ihre Pässe an jene Landsleute in der Heimat geschickt haben, die ihnen ähnlich sahen. Schwerpunkt der Razzia war die Leipziger Eisenbahnstraße.¹

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/polizei-rueckt-bei-dutzenden-syrern-wegen-passbetrugsmasche-an/> ; <https://www.bild.de/regional/leipzig/razzia-in-leipzig-syrer-mit-doppelgaenger-trick-ingeschleust-69e72c174a467a672855e823>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Staatsregierung Erkenntnisse zu der o.g. Razzia in Leipzig und Umgebung wegen des Vorwurfs des Passbetruges bzw. der Passfälschung und des Einschleusens von Ausländern - durch den Austausch mit dem BKA, wenn ja, welche, wenn nein, werden die Erkenntnisse noch eingeholt? (Bitte aufschlüsseln, wie viele und welche Objekte durchsucht wurden, welche Beweismittel sichergestellt wurden und um welche Größenordnung es sich bei den Passbetrügereien bzw. Passfälschungen und Schleusungen bzw. unerlaubten Einreisen bzw. Aufhalten in diesem Zusammenhang handelt)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Sind neben dem BKA sächsische Sicherheitsbehörden (LKA, LfV Sachsen) auf die Beschuldigten (selbständig) aufmerksam geworden und erfolgte hier eine Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden? (Bitte aufschlüsseln, inwiefern und seit wann kooperiert wurde)

Frage 3:

Wie viele der Beschuldigten haben einen Asylantrag (in Sachsen) gestellt und wann und zu welchem Zeitpunkt wurden diese - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern diese abgelehnt wurden, warum erfolgte keine Abschiebung? (Bitte aufschlüsseln, welcher Aufenthaltsstatus jeweils vorliegt und insbesondere der Angabe, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte)

Frage 4:

Wie viele der o.g. Beschuldigten sind bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und sind der Staatsregierung Unterstützernetzwerke der Beschuldigten bekannt, insbesondere solche, die in und um die Leipziger Eisenbahnstraße aktiv sind? (Bitte aufschlüsseln nach Kenntnissen zu Straftaten und Netzwerken und ggf. Zurechnung zur PMK nach Phänomenbereich)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen betreffen ausschließlich einen Sachverhalt, welcher in die Zuständigkeit der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und damit des Bundes fällt.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse haben sächsische Ermittlungsbehörden generell hinsichtlich Passfälschungen bzw. der Nutzung solcher Fälschungen und insbesondere dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz dabei sowie der Anwendung von Identitätsraub-/Austausch dabei?

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Freistaates Sachsen für das Jahr 2025.

In der PKS wird das Verändern von amtlichen Ausweisen gemäß § 273 Strafgesetzbuch (StGB), zur Vorbereitung der Fälschung von sonstigen amtlichen Ausweisen gemäß § 275 StGB, zum Verschaffen von amtlichen Ausweisen gemäß § 276 StGB sowie zum Missbrauch von sonstigen Ausweispapieren gemäß § 281 StGB erfasst.

Für das Berichtsjahr 2025 liegen folgende Angaben zur Anzahl erfasster und aufgeklärter Fälle vor:

Schlüssel	Straftat	erfasste Fälle	aufgeklärte Fälle
540003	Verändern von amtlichen Ausweisen	26	26
540006	Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	996	339
540019	Missbrauch von sonstigen Ausweispapieren § 281 StGB	99	83
540039	Vorbereitung der Fälschung von sonstigen amtlichen Ausweisen § 275 StGB	1	1

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen. Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung daher nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist indes jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil Passfälschungen als Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB zwar in der PKS mit erfasst sind, dort aber nicht differenziert ausgewiesen werden. Die notwendigen Daten könnten ggf. nur durch die Sichtung aller einschlägigen Akten erhoben werden. Dazu müssten 2.380 erfasste Straftaten im Rahmen einer Einzelauswertung geprüft werden, ob bei der sonstigen Urkundenfälschung eine Passfälschung vorliegt. Wenn man einen Zeitanatz von 15 Minuten für die Auswertung pro Akte ansetzt, wären dies mehr als 590 Stunden für die Auswertung aller Akten. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche wären daher mehr als drei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Dieses Personal stünde für Kernaufgaben nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung nicht zu leisten ist.

Die Nutzung von Fälschungen als notwendige Vorbereitungshandlung für andere Straftaten (z. B. Betrug) wird in der PKS ebenfalls nicht separat erfasst. Dies trifft ebenso auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Begehung von Straftaten zu. Insoweit gilt hier somit in gleicher Weise das Vorgenannte.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster